

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (Stand: Juni 2017)

der IfR Ingenieurgesellschaft für technische Revision mbH, Bensheim (nachfolgend Auftragnehmer genannt) für die Prüfung von Regalanlagen gemäß BetrSichV i.V.m. DIN 15635

1 Geltungsbereich, Vertragsschluss

1.1 Für den Vertrag gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung sowie das Angebotsschreiben des Auftragnehmers. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

1.2 Diese AGB gelten für den Vertrag, dessen Angebot sich auf sie bezieht. Sie gelten für Folgeaufträge, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

1.3 Der Auftraggeber schließt den Vertrag ausschließlich als Unternehmer ab. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

1.4 Der Vertrag kommt durch Abgabe eines Angebotes durch den Auftragnehmer und durch

- Zurücksendung des unterschriebenen Angebotsformulars durch den Auftraggeber per Fax oder Post oder

- telefonische Annahme des Auftraggebers und Bestätigung der Annahme in Schrift- oder Textform durch den Auftragnehmer zustande.

2 Leistungen des Auftragnehmers

Die Leistungsinhalte sind den jeweiligen Angeboten des Auftragnehmers zu entnehmen. Der Auftragnehmer sichert die Qualifikation seiner eingesetzten Fachkräfte, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nach den geltenden Vorschriften sowie Unabhängigkeit und Verschwiegenheit zu.

3 Kosten, Rechnungsstellung, Terminabsagen

3.1 Die Kosten richten sich nach dem Prüfaufwand und werden im jeweiligen Angebot mitgeteilt.

3.2 Die Kosten werden nach Erbringung der Leistung in Rechnung gestellt und sind bei Rechnungsstellung sofort ohne Abzug fällig.

3.3 Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.4 Im Angebot angegebene Preise gelten auch für Folgeaufträge, soweit nicht anders vereinbart.

3.5 Bei Terminabsagen seitens des Auftraggebers 5 Arbeitstage vor dem vereinbarten Termin oder später ist der Auftragnehmer berechtigt, 50% der für den Termin vereinbarten Vergütung in Rechnung zu stellen. Bei Terminabsagen vor Ort kann der Auftragnehmer die gesamte für den Termin vereinbarte Vergütung in Rechnung stellen. Satz 1 und Satz 2 gelten nicht, wenn der Auftraggeber nachweisen kann, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die jeweilige Pauschale.

4 Weitere Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat den Prüfern des Auftragnehmers den für die Prüfung erforderlichen Zugang auf seinem Betriebsgelände zu ermöglichen. Dazu gehört auch die Zurverfügungstellung einer Hubarbeitsbühne oder ähnlicher geeigneter Mittel incl. Bedienpersonal bei Regalanlagen über 2,50m. Eine eventuell benötigte Begleitperson ist durch den Auftraggeber ohne Kosten zur Verfügung zu stellen. Zum Prüftermin sind die erforderlichen Prüfbücher, die technische Dokumentation sowie die letzte Prüfbescheinigung der Regaleinrichtungen dem Prüfer zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

5 Rücktritt vom Auftrag

Dem Auftragnehmer steht ein Rücktrittsrecht zu, wenn ihm die Prüfung wegen vom Auftraggeber zu vertretener Umstände nicht zumutbar ist (z.B. bei Gefährdung des Prüfpersonals wegen sicherheitstechnischer Mängel oder bei erheblicher Verschmutzung der zu prüfenden Betriebsmittel, Anlagen, Arbeitsmittel und deren Peripherie). Bis zum Rücktritt erbrachte Leistungen sowie Kosten für An- und Abfahrt werden in Rechnung gestellt.

6 Haftung des Auftragnehmers

6.1. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (also Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden).

6.2 Weiterhin ausgenommen vom Haftungsausschluss sind sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen.

6.3 Die Haftung für vorsätzliches Handeln ist in der Höhe nicht begrenzt. Bei fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung auf den allgemein zu erwartenden, typischen Schaden begrenzt. In allen anderen Fällen ist die Haftung auf die Ersatzleistung der Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers begrenzt.

6.4 Die Einschränkungen der Ziffern 6.1 bis 6.3 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

7 Weitere Bestimmungen

7.1 Auf Verträge zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

7.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ist, soweit zulässig, der Sitz des Auftragnehmers.

7.3 Der Vertrag und diese AGB bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.